

Bezahlung von Mehrarbeitsunterrichtsstunden bei Teilzeitbeschäftigung

Schon seit Jahren hat der GEW Rechtsschutz über Verfahren beim Bundesarbeitsgericht (5 AZR 200/98 und K.u.U. S.17 aus 2000) durchgesetzt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Anspruch auf anteilige Vergütungszahlung für jede geleistete Mehrarbeitsunterrichtsstunde haben. Dies wird auch in Baden-Württemberg so umgesetzt. Teilzeitbeschäftigte Angestellte können demnach jetzt schon jede geleistete Mehrarbeitsunterrichtsstunde auf dem üblichen Abrechnungsformular abrechnen und erhalten diese anteilig (nicht nach MAU - Sätzen), wie jede andere gehaltene Unterrichtsstunde vergütet. - Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten konnte das seither bei den Verwaltungsgerichten durch die Instanzen in vielen Verfahren leider nicht durchgesetzt werden, obwohl der GEW Rechtsschutz dies in vielen Pilotverfahren bundesweit versucht hat. Diese mussten seither 3 Stunden ohne Bezahlung leisten und erhielten erst ab der vierten Stunde im Monat alle Stunden nach MAU-Sätzen vergütet.

Nun ist dem GEW Rechtsschutz Berlin der Durchbruch gelungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage endlich dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt:

In Deutschland müssen Bund, Länder und Kommunen die Mehrarbeitsunterrichtsstunden teilzeitbeschäftigter, verbeamteter Lehrkräfte sofort besser bezahlen. Das hat die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) als Konsequenz aus dem gestern ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 6.12.2007, C – 300/06) zur Bezahlung von Mehrarbeitsunterricht teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Beamtenverhältnis gefordert. Der EuGH hatte festgestellt, dass die in der Bundesrepublik von den öffentlichen Arbeitgebern geübte Praxis, Mehrarbeitsunterrichtsstunden teilzeitbeschäftigter, verbeamteter Lehrkräfte niedriger zu bezahlen, als die entsprechende Arbeit von Vollzeitkräften, nicht mit europäischem Recht vereinbar sei.

Es ist davon auszugehen, dass das vorliegende Bundesverwaltungsgericht sich Zeit lassen wird, diese Entscheidung rechtskräftig national umzusetzen. In der Folge wird dann das Land Baden-Württemberg noch einmal Zeit zur Umsetzung brauchen.

Da viele Verwaltungsgerichte der Auffassung sind, dass derartige Ansprüche im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden müssen, hatte die GEW Baden-Württemberg noch im Dezember 2007 alle teilzeitbeschäftigten Mitglieder angeschrieben und aufgefordert Ansprüche aus 2007 noch bis zum 31.12.2007 geltend zu machen. Ansprüche aus 2007, die erst 2008 geltend gemacht werden, werden wahrscheinlich allein schon wegen der „nicht zeitnahen Geltendmachung“ abgelehnt werden können.

Die GEW empfiehlt allen Teilzeitbeschäftigten 2008 *unter Verweis auf die EuGH-Entscheidung vom 6.12.2007, C – 300/06 und der Beantragung von anteiliger Besoldung – nicht der Vergütung nach MAU-Sätzen*, jede angeordnete Mehrarbeitsunterrichtsstunde auf dem üblichen Formular abzurechnen (geltend zu machen). GEW-Mitglieder können sich bei

Alles was Recht ist

Fragen an ihre zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle wenden. Wichtig ist, dass auch nach diesem Urteil nach wie vor nur jede geleistete Mehrarbeits**unterrichtsstunde** und nicht sonstige Tätigkeiten geltend gemacht werden können. Wenn mit Mehrarbeitsunterricht das volle Deputat erreicht wird gilt für jede Mehrarbeitsunterrichtsstunde über das volle Deputat hinaus für Angestellte und Beamte die Regelung für Mehrarbeitsunterrichtsstunden für Vollbeschäftigte.

Dies heißt, dass über das volle Deputat hinaus 3 Mehrarbeitsunterrichtsstunden im Monat ohne Bezahlung angeordnet werden können und erst ab der 4. Stunde über das volle Deputat hinaus Mehrarbeitsunterrichtsstundenvergütung für jede Mehrarbeitsunterrichtsstunde über die Vollzeit hinaus bezahlt wird.

Der für teilzeitbeschäftigte Angestellte vom Bundesarbeitsgericht festgestellte Rechtsanspruch auf volle Vergütung (11.9.2003 6 AZR 323/02) für jede ganztägige außerunterrichtliche Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes gilt für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis nach wie vor nach den Ergebnissen der GEW-Rechtsschutzverfahren bis zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 2 C 50.03) nicht. Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamten ist nach der Rechtsprechung nach wie vor jede außerunterrichtliche Veranstaltung Teil des Dienstauftrages und mit den Teilzeitbezügen abgegolten. – Hier kann nach der Rechtsprechung der Ausgleich nur durch weniger häufige Teilnahme als bei Vollzeit erfolgen.

Alfred König
GEW-Landesrechtsschutzstelle